

4.2.4.14 Finanzertrag

4.2.4.14.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 50 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

4.2.4.14.2 Definition

Der Finanzertrag umfasst den Finanzertrag aus dem Finanzvermögen und den Finanzertrag aus dem Verwaltungsvermögen. Der Finanzertrag gliedert sich in folgende Positionen:

Erträge Finanzvermögen:

- 440 Zinsertrag
- 441 Realisierte Gewinne aus Verkäufen des Finanzvermögens
- 442 Beteiligungsertrag des Finanzvermögens
- 443 Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens
- 444 Wertberichtigungen Anlagen des Finanzvermögens

Erträge Verwaltungsvermögen:

- 445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
- 446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen
- 447 Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens
- 448 Erträge von gemieteten Liegenschaften
- 449 Übriger Finanzertrag

4.2.4.14.3 Zinsertrag

Definition und Gliederung

Der Zinsertrag umfasst zum einen Zinserträge aus flüssigen Mitteln (Bankguthaben und Postkontenguthaben) und Zinserträge aus Forderungen (übrige Kontokorrentguthaben, Festgeldern, Depotguthaben und Verzugszinsen von Debitoren und Steuern). Weiter fallen darunter Zinsen für Finanzanlagen des Finanzvermögens wie beispielsweise Zinsen für Wertpapiere (Obligationen und Schuldbriefe) und Zinsen aus Darlehen.

Ermittlung und Abgrenzung

Zinserträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie entstehen. Marchzinsen werden erfasst und periodengerecht verbucht. Das Bruttoprinzip ist einzuhalten. Zinsertrag und Zinsaufwand dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Buchführung

Die Verbuchung von Zinsen der Fonds im Eigenkapital und Fremdkapital sind in den Kapiteln 4.2.3.16 "Spezialfinanzierungen und Fonds" und 4.2.3.17 "Eigenkapital" geregelt. Die Interne Zinsverrechnung ist im Kapitel 4.2.10.1 "Interne Zinsverrechnung" beschrieben.

Grundlagen für die Erfassung von Zinsen bilden insbesondere Bank- und Postbelege und Darlehensvereinbarungen.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|--------------------------------------|
| 440 | Zinsertrag Finanzvermögen |
| 4400 | Zinsen flüssige Mittel |
| 4401 | Zinsen Forderungen und Kontokorrente |
| 4402 | Zinsen Finanzanlagen |
| 4409 | Übrige Zinsen von Finanzvermögen |

4.2.4.14.4 Realisierte Gewinne aus Verkäufen des Finanzvermögens**Definition und Gliederung**

Verkäufe des Finanzvermögens umfassen sowohl Veräusserungen von Finanzanlagen im Finanzvermögen als auch Sachanlagen im Finanzvermögen. Ein realisierter Gewinn aus dem Verkauf einer Finanzanlage im Finanzvermögen oder einer Sachanlage im Finanzvermögen ergibt sich aus der positiven Differenz zwischen Verkaufspreis und Nettobuchwert.

Ermittlung und Abgrenzung

Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von Werten des Finanzvermögens sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie entstehen. Die daraus resultierenden Erträge sind grundsätzlich beim Vollzug der Übergabe (Lieferung), spätestens jedoch im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs buchhalterisch zu erfassen. Bei der Veräusserung von Immobilien gilt das Datum des Grundbucheintrags als Eigentumsübergang.

Die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Finanzanlagen (FV und VV) entstehenden Kosten sind der Kontengruppe 3420 Kapitalbeschaffung und -verwaltung zu belasten (vgl. Kapitel 4.2.4.4.5 "Kapitalbeschaffungs- und verwaltungskosten"). Ausgenommen sind die Kosten bei der Veräusserung von Immobilien (z.B. Handänderungssteuern, Grundbuch- und Notariatskosten etc.). Diese sind nicht als separater Aufwand zu verbuchen, sondern reduzieren den realisierten Buchgewinn (bzw. erhöhen den Buchverlust).

Buchführung

Realisierte Gewinne aus Verkäufen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögen sind durch Verkaufsunterlagen (Verkaufsbelege, Verkaufsverträge etc.) zu belegen.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|---|
| 441 | Realisierte Gewinne Finanzvermögen |
| 4410 | Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen des Finanzvermögens |

| | |
|------|---|
| 4411 | Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen des Finanzvermögens |
| 4419 | Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen |

Auf den jeweiligen Konti werden Verkaufsgewinne von

- ehemaligen Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (4410)
- ehemaligen Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (4411)
- ehemaligen immateriellen Anlagen im Verwaltungsvermögen (4419)

verbucht, sofern deren Zuordnung zum Finanzvermögen (Entwidmung) im laufenden Rechnungsjahr erfolgte (vgl. Kapitel 4.2.10.4 "Finanz- und Verwaltungsvermögen").

4.2.4.14.5 Beteiligungsertrag Finanzvermögen

Definition und Gliederung

Der Beteiligungsertrag aus Finanzvermögen beinhaltet Dividendenzahlungen und Nennwertrückzahlungen* aus Beteiligungen im Finanzvermögen sowie übriger Beteiligungsertrag aus dem Finanzvermögen.

* sofern durch die Nennwertrückzahlung nicht eine Wertminderung des Beteiligungsbuchwertes erfolgt.

Ermittlung und Abgrenzung

Dividenden sind dann zu erfassen, wenn sie fällig werden und der Rechtsanspruch auf Zahlung besteht.

Buchführung

Dividenden sind brutto (inkl. Verrechnungssteuer) zu buchen. Die Verrechnungssteuer wird in der gleichen Buchung auf ein Aktivkonto gebucht. Grundlagen für die Erfassung von Beteiligungserträgen aus Finanzvermögen bilden insbesondere Bankbelege.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|------------------------------|
| 442 | Beteiligungsertrag FV |
| 4420 | Dividenden |
| 4429 | Übriger Beteiligungsertrag |

4.2.4.14.6 Liegenschaftsertrag Finanzvermögen

Definition und Gliederung

Unter den Liegenschaftsertrag fallen:

- Erträge aus Mieten und Pachten,
- Baurechtszinsen
- und übrige Vergütungen für Benutzungen

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|--|
| 443 | Liegenschaftsertrag FV |
| 4430 | Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen |

| | |
|------|---|
| 4431 | Vergütung für Dienstwohnungen Finanzvermögen |
| 4432 | Vergütung für Benützung Liegenschaften Finanzvermögen |
| 4439 | Übriger Liegenschaftsertrag des Finanzvermögen |

4.2.4.14.7 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen

Definition und Gliederung

Marktwertveränderungen (Wertberichtigungen) im Finanzvermögen resultieren aus den periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens. Es handelt sich dabei um nicht realisierte erfolgswirksame Veränderungen.

Ermittlung und Abgrenzung

Wertberichtigungen auf Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie entstanden sind.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|--|
| 444 | Wertberichtigungen Anlagen FV |
| 4440 | Marktwertanpassungen Wertschriften FV |
| 4441 | Marktwertanpassungen Darlehen FV |
| 4442 | Marktwertanpassungen Beteiligungen FV |
| 4443 | Marktwertanpassungen Liegenschaften FV |
| 4449 | Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV |

4.2.4.14.8 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

Definition und Gliederung

Finanzertrag aus Verwaltungsvermögen umfasst Erträge aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|---|
| 445 | Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV |
| 4450 | Erträge aus Darlehen VV |
| 4451 | Erträge aus Beteiligungen VV |

Für zinslose Darlehen im Verwaltungsvermögen wird ein Zinsertrag auf dem Konto 4450 (Zinsverzicht Darlehen VV) verbucht. Die Gegenbuchung erfolgt im Aufwand des betreffenden Aufgabenbereichs. Die Ermittlung und Verbuchung von "Zinsverzichteten Darlehen VV" ist im Kapitel 4.2.10.1 "Interne Zinsverrechnung" erläutert.

4.2.4.14.9 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen

Definition und Gliederung

Der Finanzertrag beinhaltet Dividenden, Gewinnablieferungen, Zinsen von Grundkapitalien

etc. von öffentlich-rechtlichen Unternehmen nach Bundesrecht, selbständigen und unselbständigen Anstalten, Konkordaten nach kantonalem Recht, öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände, AG, GmbH etc.

Buchführung

Grundlage für die Erfassung von Finanzerträgen aus dem Verwaltungsvermögen bilden insbesondere Bankbelege und Darlehensverträge.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|--|
| 446 | Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen VV |
| 4460 | Öffentliche Betriebe des Bundes |
| 4461 | Öffentliche Unternehmungen der Kantone mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, Konkordate |
| 4462 | Gemeindezweckverbände, selbständige und unselbständige Gemeindebetriebe |
| 4463 | Öffentliche Unternehmungen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsformen |
| 4468 | Öffentliche Unternehmungen im Ausland |
| 4469 | Übrige öffentliche Unternehmungen |

4.2.4.14.10 Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens

Definition und Gliederung

Unter den Liegenschaftsertrag fallen Erträge aus Mieten und Pachten, Baurechtzinsen und übrige Vergütungen für Benutzungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|---|
| 447 | Liegenschaftsertrag VV |
| 4470 | Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV |
| 4471 | Vergütung für Dienstwohnungen VV |
| 4472 | Vergütung für Benützung Liegenschaften VV |
| 4479 | Übriger Erträge Liegenschaften VV |

4.2.4.14.11 Erträge von gemieteten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Definition und Gliederung

Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften, die für Verwaltungszwecke verwendet werden.

Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|---|
| 448 | Erträge von gemieteten Liegenschaften VV |

| | |
|------|---|
| 4480 | Mietzinse von gemieteten Liegenschaften VV |
| 4489 | Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften VV |

4.2.4.14.12 Übriger Finanzertrag

Definition und Gliederung

Negative Zinsen können im Zusammenhang mit einer Mittelaufnahme entstehen. Die Verbuchung erfolgt in der Sachgruppe 4499 "Übriger Finanzertrag".

Sachgruppe

Es wird folgende Sachgruppe gemäss HRM2 verwendet:

| Sachgruppe | Bezeichnung |
|-------------------|---|
| 449 | Übriger Finanzertrag auf Verwaltungsvermögen |
| 4495 | Übriger Finanzertrag geldunwirksam |
| 4499 | Übriger Finanzertrag geldwirksam |

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.